

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

1.4.1803 (No. 52)

Carlzruher

Freytags

18



Zeitung.

den 1. April.

03.

Mit Hochfürstlich . Markgräflisch Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Inhalt: Regensburg; Inhalt des Reichsfürstenraths . Protokoll. Vollendete Abstimmung der Reichsversammlung über den Deputations . Hauptschluß. Conclusum derselben zu dessen Annahme und deswegen erstattetes und abgesandtes Reichsgutachten an den Kaiser. Carlsruhe. Brüssel.

Deutschland.

Regensburg, vom 25 Merz

Folgendes ist der wesentliche Inhalt des Reichsfürstenraths . Protokolls vom 24. Merz.

Oestreich: Bezieht sich statt der vorbehaltenen weitern Erklärung auf die abgelegte Abstimmung und wiederholt hier deren Inhalt.

Batern: Bezieht sich ebenfalls auf die disseltige Abstimmung.

Baden, Durlach, Baden . Baden und Baden . Hochberg: Zu dem über den weitern vollständigen Deputations . Hauptschluß am 28. Febr. d. J. abgelegten disseltigen Voto hat man Namens des Herrn Markgrafen hochfürstl. Durchl. annoch folgendes als einen Nachtrag zu erklären, daß sich das Alterniren unter den künftigen neuen Herren Kurfürsten nach der Stropfenordnung nur an das Sizen und Botiren im Kurkollegio verstehen könne, und daß, auffer dem Sizen und Stimmen, bey allen und jeden andern Verrichtungen und Vorkommenheiten eine vollkommene Parität unter denselben bestehen, mithin auch bey Verrichtungen eine durchaus gleiche Abwechslung eintreten werde. Ulteriora, si opus, reservando.

Württemberg: Ohne hier in eine Diskussion eingehen zu wollen, noch hierauf gänzlich vorbereitet zu seyn, welche schon der von denen hochfürstl. Häusern, Baden und Hessen, in ihren Abstimmungen vom 11 d. und 28. v. M. ganz unbedingt ratifizirte Deputa-

tionshauptschluß vom 25. Febr. gegen dieselbe entscheiden würde, bezieht man sich dormalen bloß auf die in der 43. Deputations Sitzung zu Protokoll gekommene Verwahrung disseltiger Subdelegation, und behält sich auf jeden Fall das Weitere vor.

Baden: Bezieht sich auf seine Erklärung.

Hessenkassel: Bezieht sich auf seine Abstimmung.

Hessendarmstadt: Gleichfalls.

Württemberg: Man trage Bedenken, durch diese Partikularangelegenheit den so lange ersehnten, und ist seiner Vollendung so nahen Fürstenrathschluß ferner aufzuhalten, mithin unter nochmaliger Verwahrung ad priora.

Lübeck und Holstein . Oldenburg: Bezieht sich ebenfalls auf seine abgelegte Abstimmung.

Holstein, Glückstadt: Wiederholt die in seinen Abstimmungen liegende Verwahrung.

Direktorium: Erbittet sich nunmehr die Erlaubniß, den Entwurf des Fürstenrathschlusses verlesen zu dürfen.

Legobat Projekt fürstl. conclusi.

Status: Fänden, unter Beziehung auf die zum Protokoll gelangten Abstimmungen, den entworfenen Fürstenrathschluß der Lage der votorum vollkommen gemäs und lassen sich daher solchen gefallen.

Fürstenrathschluß gezogen von Oestreich, am 24. Merz 1803: Nachdem der Reichsfürstenrath das kais. Kommissionsdekret, die Erklärungen der vermittelnden Mächte, und die Berichte der außerordent-

chen Reichsdeputation in Berathschlagung gezogen hat, so beschließt derselbe 1. Sr. kais. Maj. für die reichsoberhauptliche weise Einleitung und redliche Beförderung des verwickelten Entschädigungsgeschäfts so wie für die reichsväterliche, auf die möglichste Erhaltung der Reichsverfassung gerichtete, unermüdete Sorgfalt den lebhaftesten Dank abzustatten. — 2. Dieses Dankgefühl auch den hohen vermittelnden Mächten wegen ihrer freundschaftlichen Theilnahme und ausnehmender Verwendung für die Vollziehung des Luneviller Friedens, und für die Beruhigung des deutschen Reichs zu erkennen zu geben. — Der kais. Plenipotenz, den Gesandten der vermittelnden Mächte, und der außerordentlichen Reichsdeputation für ihre eifrigen und verdienstvollen Bemühungen, womit sie vereint ein Werk von so großem Umfang erledigt haben, verbindlichst zu danken. — 4. Den von der außerordentlichen Reichsdeputation mittelst ihres Berichts vom 25. v. Monats der allgemeinen Reichsversammlung vorgelegten Deputationshauptschluss anzunehmen und anzunehmen; diesem Hauptschluss jedoch 5. die Bestätigung sämtlicher Reichsgrundgesetze, vornehmlich des westphälischen Friedens und der übrigen Reichsfriedensschlüsse, insofern diese durch den Luneviller Frieden und dessen nunmehr genehmigte Vollziehung keine Abänderung erleiden, beizufügen. — 6. Diese Bestätigung auch auf die von dem deutschen Ritterorden auf seine im deutschen Reich zerstreut gelegenen sämtlichen Besitzungen wohlhergebrachte und bisher ausgeübte Rechte und Freiheiten zu erstrecken. Und 7. mittelst einer anzuhängenden salvatorischen Klausel auch für die fernere Aufrechterhaltung der konstitutionellen Rechte und Freiheiten der reichsunmittelbaren Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein zu sorgen. Endlich 8. alles Vorstehende Sr. kais. Maj. zur reichsoberhauptlichen Ratifikation in dem zu erstattenden allerunterthänigsten Reichsgutachten, in der tröstlichen und zuversichtlichen Hoffnung ehrfürchtvoll vorzulegen, daß Allerhöchstdieselben gleichfalls der Meinung seyn würden, daß all jenes, was die Nothwendigkeit und die allgemeine Wohlfahrt unvermeidlich erforderlich gemacht hat, künftig zu keiner Folge gezogen, sondern daß vielmehr auf die möglichste Erhaltung und festere Zusammenziehung des Reichsverbands der sorgfältigste Bedacht genommen werden soll.

Direktorium äusserte sich ferner: Nach nunmehr zu Stand gebrachtem Fürstlichen Conclufum wolle Direktorium zu der gewöhnlichen Re- und Correlation mit dem Hochlöbl. Kurfürstlichen Direktorio sich verfügen, und demnächst den Erfolg anzuzeigen nicht ermanqeln.

Der Direktorial Gesandte verfügte sich nun dahin, und nach dessen Zurückkunft äusserte das

Direktorium: Es habe gegen Aushändigung des Fürstlichen Schlusses das Conclufum des Kurfürstlichen Collegiums erhalten, und wolle nun dieses verlesen.

Dies Verlesen des gedachten Conclufum geschah nun. Es ist ebenfalls vom 24. März 1803 und lautet: Nachdem von der zur 10.

Die gesamten Stände des Fürstenraths fanden zwischen dem eben verlesenen Kurfürstlichen Schluss und dem zuvor gezogenen Fürstlichen Conclufum in der Wesenheit keinen Unterschied, und erklärten daher, sie könnten es sich gefallen lassen, daß das Conclufum des Kurfürstlichen Collegiums für die Grundlage des gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien für diesmal genommen werde

Direktorium äusserte: Es wolle dieses dem hochlöbl. Kurfürstlichen Direktorium hinterbringen, und demnächst vereint mit demselben zur Re- und Correlation mit dem Städte Rath schreiten.

Nachdem es sich dahin begeben hatte, u. von da zurückgekommen war, äusserte

Direktorium: Es habe nach gemeinsam vorgenommener Re- und Correlation mit dem Städtischen Direktorium das zu verlesend. Conclufum der Reichsstädte mit beigefügter Erklärung erhalten, daß der Städte Rath dem von beiden höhern Collegien beliebten Schluss ohne Einschränkung beitrete.

Man las nun den Beschluss des Städte, Raths, ebenfalls vom 24. März 1803. Nachdem in dem Reichs Städtischen Collegio 10

Direktorium: Nach nunmehr berichtetem gemeinschaftlichen Beschluss aller drei Reichs Collegien wolle man weiter vernehmen, wie es mit der Verfassung des Reichsgutachtens u. dessen Uebersetzung an die höchstansehnliche Kaiserliche Principal Commission zu halten gefällig seyn möge.

Die Stände des Fürsten Raths überliessen ersteres den beiden höhern Direktorien, die gedachte Uebersetzung aber dem hochlöbl. Kurfürstlichen Reichs-Direktorium.

Worauf die Sitzung geendigt wurde.

Heute hat der Freiherr v. Albini als Reichs Direktorial Gesandter das Reichsgutachten in einer feierlichen Aushändigung in einem sechs-pännigen Wagen mit grosser Galla dem Kaiserl. Principal Kommissarius Erbprinzen von Thurn und Taxis überbracht. Mit diesem Reichsgutachten sind heute 3 Kuriere von hier abgeschickt worden, einer nach Wien, einer nach We tersburg und einer nach Paris. Man hat hier alle Ursache zu glauben, daß der Kaiser dieses Reichsgut-

achten durch Seine Ratifikation recht bald zu einem verbindlichen Reichs Gesetze erheben werde.

Regensburg, vom 26 Merz. Heute kam Folgendes zur Reichsdiätatur:

An Ihro römisch kaiserl. Maj. allerunterthänigstes Reichsgutachten, d. d. Regensburg den 24 Merz 1803. Den von Ihro kaiserl. Maj. und des Reichs wegen zu ratifizirenden, am 25 Febr. d. J. verfaßten, Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation daber betreffend.

Ihrer römisch kaiserl. Maj. unser aller gnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstsehnl. Prinzpalkommissarius, S. Karl Alexander, Fürsten von Thurn und Taxis ic. ic. hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten.

Nachdem von der zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das kaiserl. allergnädigste Kommissionsdekret vom 2 Aug. v. J. hieher berufenen außerordentlichen Reichsdeputation, nach vielfältigen mit der höchstsehnl. kaiserl. Plenipotenz und den S. S. Ministern der vermittelnden Mächte gepflogenen Kommunikationen bereits den 23 Nov. vorigen Jahres ein Hauptschluß verfaßt, und darüber nicht nur schon am 6 Dec. von ersagten Ministern Noten an die allgemeine Reichsversammlung gebracht, sondern auch ein kaiserl. allerhöchstes Kommissionsdekret unterm 21 gedachten Monats an dieselbe erlassen, ferner von der Deputation selbst unterm 5 und 31 Jan. auch 4 und 26 Febr. dieses Jahres Berichte samt Anlagen erstattet, und dem letzten Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zusätzen Tags vorher neu verfaßter Deputations-Hauptschluß beigelegt, auch das nur erwähnte kaiserl. allerhöchste Kommissionsdekret, die Noten und Berichte, so wie die neusten Noten der S. S. Minister der vermittelnden Mächte vom 28 v. M. und 9 d. jederzeit durch die Reichsdiätatur zur Wissenschaft aller drei Reichskollegien befördert, sodann alle diese Verhandlungen in allen drei Reichskollegien in Vortrag und Umfrage gestellt worden; so hat man nach reifer der Sache Erwägung dafür gehalten und geschlossen: daß

1. der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene hier mitkommende Deputations-Hauptschluß vom 25 vorigen Monats, als das einzige Mittel den für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst so notwendigen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wiederherzustellen, von gesammten Reichs wegen zu genehmigen; dabey auch

2. die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der weipbälische Frieden und alle darauf gefolaten Friedensschlüsse, insoweit solche durch den Lüneviller Traktat, und diesen jetzt zu genehmigenden Deputations-Hauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu bestätigen, in wessen Folge also

3. die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey; daß demnach

4. Sr. kais. Maj. für die reichsoberhauptliche Vorsorge zur möglichsten Erhaltung der deutschen Reichsverfassung, weise Einleitung und Mitwirkung zur glücklichen Beendigung dieses beschwerlichen Entschädigungsgeschäfts, der allerunterthänigste Dank gebühre, und mit der ehrethätigsten Bitte hiemit geziemendst erstattet werde, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weisen Rathschläge, und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieser wichtigen National-Angelegenheit die dankbaren Empfindungen der Reichsversammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5. durch ein allergehorsamstes Reichsgutachten, wie hiemit geschieht, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigst zu bringen sey.

Womit des kais. S. Prinzpalkommissarius hochfürstl. Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Sign. Regensburg d. 24. Merz 1803.

(L. S.)

Kurfürstl. Mainzische Kanzley.

Diesem Reichsgutachten ist noch ein Diktatum vom 26 Merz beigelegt, das alle 3, sämmtlich am 24 Merz 1803 gezogene, Conclusa der Reichskollegien, 1) des Kurfürstlichen, 2) des Fürstlichen und 3) des Städtischen, wörtlich enthält.

Das Städtische Conclusum ist folgenden Inhalts: Nachdem in dem Reichsstädtischen Kollegio das allergnädigste Kais. Kommissionsdekret, d. d. 22 & dictato 23 Dec. a. pr. dann der von der hochansehnlichen Reichsdeputation am 23 Nov. a. pr. verfaßte, in der Folge aber mit weitem Zusätzen vermehrte, und durch Abänderungen berichtigte, Deputations-Hauptschluß vom 25 Febr. h. a., und endlich der Erlaß kaiserl. höchstsehnlicher Plenipotenz, d. d. 23 & dictato 24 Febr. so wie inaleichm auch die Noten der beiden hochansehnlichen Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte, d. d. 4 & 5 Dec a.

pr. und d. d. 24 & 27 Febr. h. a. in Vortrag gekommen, und in Umfrage gestellt worden sind; so hat der Reichsstädterath dafürgehalten und beschloffen das vorderstamst,

Ihro Kaiserl. Maj. für Allerhöchstdero. Reichsväterliche preiswürdigste Sorgfalt, mit welcher Allerhöchstdieselben Sich die Vollziehung des Lüneviller Friedens mit steter Berücksichtigung der allgemeinen Wohlfahrt des geliebten Deutschen Vaterlands haben angelegen seyn lassen, — der allerdevoteste Dank allerunterthänigst zu erstatten, so wie nicht minder den hohen vermittelnden Mächten für die großmüthige Uebnahme Höchstihrer ruhmvollen Vermittlung ein Opfer der Ehrerbietigsten Dankbarkeit durch ein öffentliches Anerkenntniß Höchstihres hiebey um Deutschlands Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit sich erworbenen hohen Verdienstes, darzubringen; daß in gleichem auch dem Kaiserl. höchstansehnlichen Herrn Plenipotentiario, so wie den fürtrefflichen Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte, und den sammelichen hochansehnlichen Gliedern der hohen außerordentlichen Reichsdeputation, insbesondere aber derselben und des Reichs hochansehnlichem Direktorium für Hochderselben, mit hoher Weisheit und ausgezeichnetem Eifer verführten hohen Geschäftsleitung die hochachtungsvolle Versicherung eine bleibenden allgemeinen Dankverbundenheit öffentlich darzulegen.

Nach diesem allen aber, der obgedachte Reichsdeputationschluß von 25 Febr. h. a. seinem ganzen Inhalt nach von Reichs wegen zu genehmigen, und von Ihro Kaiserl. Maj. demselben Allerhöchstihro Reichsobristhauptliche Ratifikation allergnädigst zu ertheilen, sich durch ein dießfalls allerunterthänigst zu erstattendes Reichsgutachten zu erbitten seyn wünsch.

Carlsruhe, vom 1 April.

Nach den neuesten heute eingegangnen Briefen und Journalen von Paris hat sich die in No. 51 dieser Blätter Pag. 242, unter dem Artikel Brüssel vom 22. Merz befindliche Nachricht in Betreff einer französischen Ministerial-Veränderung daselbst, welche wir aus der Neuwieder Zeitung entlehnt haben, ganz und gar nicht bestätigt.

Niederlande.

Brüssel, vom 23. Merz.

Briefe aus Flissingen vom neuesten Datum melden, daß ein Kauffarthenschiff in 30 St. von der engl. Küste in diesem Hafen eingelaufen sey, und die Nachricht mitgebracht habe, daß einige engl. Kriegsschiffe aus den Häfen Yarmouth und Scheerness ausgelaufen seyen, um in der Nordsee zu kreuzen. Obgleich diese Maasregel eine Folge der militärischen Verfü-

gungen ist, welche die britische Regierung beschloffen hat, so ist dadurch doch Unruhe in den seeländischen Handelsstädten verbreitet worden. Nach den nämlichen Nachrichten hat sich ein Corps franz. Truppen in Bewegung gesetzt, um die Besatzung von Flissingen zu verstärken. Von einer andern Seite vernimmt man, daß ungeachtet des großen Verlustes der holländischen Marine im letzten Kriege, dennoch im Falle eines Bruchs mit England, in kurzer Zeit eine batav. Flotte, völlig ausgerüstet und bemant in See stechen könne. Im Fall der Noth dürften 12 Linienfahrzeuge, 6 Fregatten vom ersten Range, und etliche geringere Fahrzeuge bald aus der Maas und dem Texel auslaufen.

Dieser Tagen sind 2 franz. Kauffarthenschiffe, welche zu London in Ladung waren, in Ostende angekommen. Auf die Nachricht von dem Matrosenpressen sind sie unter Segel gegangen. Nach ihrem Berichte, war bey ihrer Abreise in den engl. Häfen alles in Thätigkeit zur Ausrüstung einer großen Anzahl Kriegsschiffe.

Ankündigung.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung alhier ist so eben das 7te Heft vom neuen Badischen Organisationsplan, betreffend die Medicinische Organisation den an Baden gefallenen Reichsstädte erschienen und zu haben. Die Herren Subscribenten belieben es gefällig im Comptoir abholen zu lassen.

Wolfach. Melchior Göhring von Schenkenzell Fürstenbergischer Landvogten Kitzingerthal gebürtig, welcher vor circa 40 Jahren in k. k. Militärdienste getreten und mittlerweile verschollen ist, wird hierdurch aufgerufen, innerhalb der nächsten 3 Monaten vor Gericht dahier zu erscheinen, oder von seinem Leben und Aufenthalt legale Kundschaft anhero gelangen zu lassen, widrigenfalls mit seinem unter Pflegschaft stehenden Vermögen anderweit verfügt werden soll. Wolfach d. 8. Merz 1803.

Hochfürstl. Fürstenberg. Oberamts-Kanzley der Landvogtey Kitzingerthal.

Theater-Anzeige.

Carlsruhe. Samstag den 2 April wird auf dem Hochfürstl. Hoftheater zum erstenmal aufgeführt: Die Zusitten vor Naumburg im Jahr 1432, ein historisches Schauspiel mit Chören in fünf Aufzügen von Kosebue. (Nach Manuscript).

Vom Palmsonntag an bleibt das Theater bis nach Ostern geschlossen.